

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962

Vom 4. April 1968 (Stand 26. Januar 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

auf den Antrag seiner Kommission und gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 ¹⁾,

erlässt folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Organisation

§ 1 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat überwacht die Massnahmen über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegesischen Ereignissen. Er beaufsichtigt den Vollzug der Bundesvorschriften über den Zivilschutz und regelt die Zusammenarbeit aller Stellen der kantonalen Verwaltung in Zivilschutzangelegenheiten.

² Der Regierungsrat ist zuständig für das Aufgebot der Zivilschutzorganisationen bei einem unerwarteten Kriegsereignis und bei Katastrophen (Art. 4 Abs. 3 und 4 des BG).

§ 2 * *Justiz- und Sicherheitsdepartement*

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Zivilschutz.

§ 3 *Bau- und Verkehrsdepartement **

¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement ist zuständig für die baulichen Massnahmen im Zivilschutz. *

² Der Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 4 * *Präsidialdepartement*

¹ Für die Massnahmen zum Schutze kulturell wertvoller Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist das Präsidialdepartement zuständig (Art. 87 des BG).

² Der Regierungsrat kann weitere zuständige Stellen bezeichnen.

§ 5 * *Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt*

¹ Für die in Zusammenhang mit dem Zivilschutz zu treffenden kriegswirtschaftlichen Massnahmen ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zuständig (Art. 91 des BG).

§ 6 * ...

§ 7 *Amt für Zivilschutz*

¹ Dem Justiz- und Sicherheitsdepartement wird ein Amt für Zivilschutz angegliedert. *

² Das Amt für Zivilschutz versieht sowohl die Funktionen der kantonalen Zivilschutzstelle als auch diejenigen der Gemeinde-Zivilschutzstellen (Art. 9 und 10 des BG) und führt die Geschäfte der Ortsleitung.

¹⁾ Dieses Bundesgesetz ist aufgehoben und ersetzt worden durch das Zivilschutzgesetz vom 17. 6. 1994 (SR [520.1](#)).

³ Der Leiter dieses Amtes ist der Chef des Zivilschutzes; er ist zugleich Ortschef (Art. 25ff. und 29ff. des BG).

II. Die Schutzorganisationen

§ 8 *Örtliche Schutzorganisation*

¹ Der ganze Kanton mit den Gemeinden Basel, Riehen und Bettingen bildet eine einzige örtliche Schutzorganisation (Art. 17 des BG).

§ 9 *Betriebsschutz*

¹ Der Regierungsrat bestimmt diejenigen Betriebe, die einen Betriebsschutz zu bestellen haben (Art. 9 des BG).

² Der Regierungsrat kann die Zusammenfassung mehrerer Betriebe zu gemeinsamen Betriebsschutzorganisationen mit einheitlicher Leitung anordnen, wenn es aus praktischen oder taktischen Gründen zweckmässig erscheint.

III. Schutzdienstpflicht

§ 10 *Dispensationen*

¹ Während der Dauer ihres Amtes sind die Mitglieder des Regierungsrates von der Schutzdienstpflicht befreit (Art. 34 Abs. 3 des BG).

² Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin weitere Inhaber von besonders wichtigen Ämtern von der Schutzdienstpflicht oder von der Pflicht, in der örtlichen Schutzorganisation Dienst zu leisten, befreien.

§ 11 *Einteilungs-, Entlassungs- und Ausschlussverfahren*

¹ Zuständig für die Einteilungen, Entlassungen und Ausschlüsse ist das Amt für Zivilschutz.

² Schutzdienstpflichtige, die öffentlichen und privaten Betrieben, Verwaltungen, Anstalten und Spitälern angehören, sind in erster Linie in die Schutzorganisation ihres Betriebes einzuteilen.

§ 12 *Einsprachen aus gesundheitlichen Gründen*

¹ Bei Einsprachen aus gesundheitlichen Gründen entscheidet ein vom Regierungsrat zu bezeichnender Vertrauensarzt aufgrund eines Arztzeugnisses.

² Entscheide des Vertrauensarztes können an eine vom Regierungsrat zu bestellende ärztliche Untersuchungskommission als letzte Instanz weitergezogen werden.

IV. Ausbildung

§ 13

¹ Für die Ausbildung der Angehörigen der Zivilschutzorganisationen ist das Amt für Zivilschutz verantwortlich (Art. 56 und 57 des BG).

V. Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen

§ 14 *Zeughausverwaltung*

¹ Die Zeughausverwaltung besorgt die Lagerung, Verwaltung einschliesslich Inventarführung, Wartung und Instandstellung:

1. der Reserven an persönlicher Ausrüstung,
2. des Materials der Hauswehren, soweit es nicht an die Hauseigentümer abgegeben wird,
3. des Materials sowie der Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation,

4. des Materials für die Ausbildung.

² Soweit Material oder einzelne Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation friedensmässig benutzt werden, sind Wartung und Reinigung von der nutzenden Stelle nach den Anordnungen der Zeughausverwaltung zu besorgen, welche weiterhin für die Verwaltung zuständig ist.

³ Die Zeughausverwaltung ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des von ihr verwalteten Materials sowie der Anlagen und Einrichtungen.

⁴ Die Zeughausverwaltung hat in personeller und materieller Hinsicht alle Vorkehrungen zu treffen, dass der Material- und Reparaturdienst des Zivilschutzes auch im Falle einer Mobilmachung der Armee sichergestellt ist.

§ 15 *Samaritervereine*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann den Samaritervereinen Sanitätshilfsstellen zuweisen und sie ermächtigen, darin Kurse und Übungen durchzuführen. *

VI. Kostentragung und Beiträge

§ 16 *Persönliche Ausrüstung der Hauswehren*

¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten für die persönliche Ausrüstung der Hauswehren werden vom Kanton unter angemessener Beteiligung der Einwohnergemeinden getragen.

§ 17 *Kantonsbeiträge*

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die vom Bund vorgeschriebenen und mit 55% finanziell unterstützten Massnahmen in der Höhe von weiteren 15% (Art. 69 und 72 des BG); sie werden ausgerichtet an: *

1. die Hauseigentümer für die Beschaffung des gemeinsamen Materials der Hauswehren (Art. 66 des BG) und der für die bewohnten Gebäude vorgeschriebenen Geräte;
2. die Betriebe für
 - a) die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen,
 - b) die Ausbildung der Angehörigen der Betriebsschutzorganisationen, soweit sie Sache der Betriebe ist (Art. 58 des BG),
 - c) das gemeinsame Material der Betriebsschutzorganisationen (Art. 65 des BG).

² Gemeinnützigen Betrieben kann der Regierungsrat einen höheren Beitrag gewähren.

§ 18 *Gemeinsame Betriebsschutzorganisationen*

¹ Die Aufteilung der nach Abzug der Bundes- und der Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten für gemeinsame Betriebsschutzorganisationen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Regierungsrat.

VII. Haftung für Schäden

§ 19 *

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist zuständig zum Entscheid über Ersatzforderungen für Schäden, die infolge der vom Amt für Zivilschutz durchgeführten Kurse und Übungen oder bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen seiner Instruktoren oder der Schutzorganisationen Drittpersonen zugefügt werden (Art. 77ff. des BG).

VIII. Beschwerdeverfahren

§ 20 *

¹ Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können alle Entscheide in Zivilschutzangelegenheiten von den Betroffenen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates, die nicht in Vollziehung bundesrechtlicher Vorschriften getroffen wurden, kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden; dieses ist bei der Beurteilung des Rekurses frei.

IX. Verwarnungen und Verzeigungen

§ 21

¹ Zur Verwarnung und zur Verzeigung nach Art. 84 und 85 des Bundesgesetzes ist das Amt für Zivilschutz zuständig.

X. Schlussbestimmungen

§ 22 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
04.04.1968	04.04.1968	Erlass	Erstfassung	KB 06.04.1962
22.04.1976	keine Angabe	§ 20	totalrevidiert	-
10.12.2008	01.01.2009	§ 2	totalrevidiert	-
10.12.2008	01.01.2009	§ 3	Titel geändert	-
10.12.2008	01.01.2009	§ 3 Abs. 1	geändert	-
10.12.2008	01.01.2009	§ 4	totalrevidiert	-
10.12.2008	01.01.2009	§ 5	totalrevidiert	-
10.12.2008	01.01.2009	§ 6	aufgehoben	-
10.12.2008	01.01.2009	§ 7 Abs. 1	geändert	-
10.12.2008	01.01.2009	§ 15 Abs. 1	geändert	-
10.12.2008	01.01.2009	§ 19	totalrevidiert	-
11.12.2013	26.01.2014	§ 17 Abs. 1	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	04.04.1968	04.04.1968	Erstfassung	KB 06.04.1962
§ 2	10.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 3	10.12.2008	01.01.2009	Titel geändert	-
§ 3 Abs. 1	10.12.2008	01.01.2009	geändert	-
§ 4	10.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 5	10.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 6	10.12.2008	01.01.2009	aufgehoben	-
§ 7 Abs. 1	10.12.2008	01.01.2009	geändert	-
§ 15 Abs. 1	10.12.2008	01.01.2009	geändert	-
§ 17 Abs. 1	11.12.2013	26.01.2014	geändert	-
§ 19	10.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 20	22.04.1976	keine Angabe	totalrevidiert	-